



Ingenieurbüro

**HAAS-KAHLENBERG
GmbH**

Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg GmbH Talhofstraße 14 82205 Gilching

An das
Landratsamt Günzburg
Krankenhausstraße 38

Beratende Ingenieure
Bauwesen + Umwelttechnik
Talhofstr. 14
82205 Gilching
Tel.: 08105/ 14 85
Fax: 08105/ 14 86

89312 Günzburg

Gutachten zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis
im vereinfachten Verfahren gemäß § 8 WHG
für das Einleiten von behandeltem Abwasser einer Kleinkläranlage in
ein Gewässer (Dauerlösung)

1 ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 Bauherr/Betreiber:

Grundstück, Flur-Nr.: 6027/1 und 6027
Gemarkung: Burgau
Gemeinde: 89331 Burgau
Landkreis: Günzburg
Planfertiger: KLING Projektbau
Plandatum: 30.05.2023
Planunterlagen bestehend aus (vgl. Art. 17a Abs. 1 Satz 2):

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan Maßstab M 1: 5000
- Übersichtslageplan im Maßstab M 1: 1000
- Ausbauzeichnung Biologische Stufe
- Allg. bauaufsichtliche Zulassung

1.2 Die Benutzung liegt außerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

2 ANGABEN ZUM ABWASSERANFALL

Das in der Kleinkläranlage zu behandelnde Abwasser wird im Trennverfahren erfasst. Es handelt sich um häusliches Schmutzwasser oder häuslichem Schmutzwasser vergleichbares gewerbliches Schmutzwasser. Der Schmutzwasserzufluss zur Kläranlage ist mit bis zu 1 m³ pro Tag angegeben worden. Nach den Angaben der Planung zur Bürofläche und zur Nutzung der angeschlossenen Gebäude sind der Kleinkläranlage folgende Bemessungswerte zugrunde zu legen:

Einwohnerzahl EZ: 6 E
Einwohnergleichwerte EGW: 0 E
Einwohnerwerte EW: 6 E

3 ANGABEN ZUR ABWASSERBEHANDLUNG

Das Schmutzwasser soll entsprechend der Planung in

- einer Einkammerabsetzgrube gem. DIN 4261 Teil 1 Nr. 3.2 mit 3,75 m³ Nutzvolumen (Schlammspeicher und Puffer 1,875 m³, SBR-Reaktor 1,875 m³)
 - einer Mehrkammerausfallgrube gem. DIN 4261 Teil 1 Nr. 3.3 mit m³ Nutzvolumen
 -
- mechanisch vorbehandelt werden.

Als nachgeschaltete biologische Reinigungsstufe ist vorgesehen:

- Abwasserteich nach ATV-Arbeitsblatt A 201 mit einer Wasserfläche von: m²
- Pflanzenbeet nach ATV-Arbeitsblatt A 262 mit einer Beetoberfläche von: m²
- horizontal vertikal durchströmt
- Filterschacht
- Belebungsanlage nach DIN 4261 Teil 2
- Tropfkörperanlage nach DIN 4261 Teil 2
- Tauchkörperanlage nach DIN 4261 Teil 2
- SBR-Anlage
Hersteller:.....Mall Umweltsysteme
Typenbezeichnung:.....Sanoclean M Classic
Auslegung:.....6 EW
Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung: Z-55.31-233

4 ANGABEN ZUM BENUTZTEN GEWÄSSER

Das gereinigte Abwasser soll eingeleitet werden

- unmittelbar in das oberirdische Gewässer:
Grabensystem (Gewässer III. Ordnung) mit Anschluss an die Kam-
mel.....
- in das Grundwasser über
- einen bestehenden Sickerschacht (DN 1000)
- einen Sickergraben (Gesamtlänge m).
- Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist durch einen Sickertest nachgewiesen.

5 FACHLICHE BEGUTACHTUNG

5.1 Die beabsichtigte Gewässerbenutzung erfüllt die Anforderungen gemäß § 7a Wasserhaushaltsgesetz.

Die Anlage entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 18b WHG).
Das Vorhaben

- dient einem Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und entspricht den Anforderungen aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zu diesem Bebauungsplan vom
- dient dem Deponievorhaben Brennborg
- dient einem Bauvorhaben, für das ein Vorbescheid erteilt ist und entspricht den Anforderungen an die Abwasserreinigung gemäß Vorbescheid nach Art. 75 Bay-BO vom, Aktenzeichen:

Folgende Ablaufwerte in der qualifizierten Stichprobe sind mindestens einzuhalten:

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 150 mg/l,
- Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) 40 mg/l.

Diesen Werten liegen die Bestimmungen gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) mit Anhang 1 „Kommunales und häusliches Abwasser“ zugrunde.

5.2 Die Einhaltung zusätzlicher Anforderungen (siehe Nr. 5.1, z.B. bezüglich einer Stickstoff- und/oder Phosphor-Verminderung) ist

- nicht gefordert.
- gefordert und nachgewiesen durch entsprechende Bemessung / Konstruktion der Anlage.
- gefordert und nachgewiesen durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Anlage.

6 ANFORDERUNGEN AN BETRIEB UND WARTUNG

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Reinigungswirkung und zum ordnungsgemäßen Betrieb der

Kleinkläranlage ist Folgendes erforderlich:

- Die Anlage ist unter Beachtung der nachstehenden Festlegungen und der Betriebsanleitung des Anlagenherstellers ordnungsgemäß zu betreiben. Wartungsarbeiten, die der Betreiber nicht selbst ordnungsgemäß durchführt, sind an eine Fachfirma zu übertragen. Die Ergebnisse und die Wartungsberichte sind zu dokumentieren bzw. aufzubewahren (Betriebsbuch). Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.
- Im Rahmen der **Wartung** ist über Schlammspiegelmessungen die Füllung des Schlammspeichers festzustellen; rechtzeitig vor Überschreiten der maximal zulässigen Füllung des Nutzvolumens (50 % bei Mehrkammergruben, 70 % bei Einkammergruben) ist ordnungsgemäß zu entschlammen bzw. zu entleeren.

Mindestens sind nachfolgende Arbeiten und Kontrollen vorzunehmen:

Im Rahmen des **Betriebs** sind vorzunehmen

- täglich: Betriebskontrolle (entfällt bei automatischer Störmeldeeinrichtung) wöchentlich: Ablesen von Betriebsstundenzähler und der sonstigen Anzeigengeräte, Funktion des Lufteintrags, der Schlammrückführung und sonstiger Einrichtungen,
- monatlich: Bestimmung des Schlammvolumenanteils nach den Angaben der Betriebsanleitung, Feststellung von Schwimmschlamm auf der Nachklärbeckenoberfläche und gegebenenfalls Beseitigung des Schwimmschlammes, Sichtkontrolle des Ablaufs auf Auffälligkeiten (z.B. Schlammabtrieb),
- zusätzlich: Weitere in der Betriebsanleitung festgelegte anlagenbezogene Eigenkontrollen, Ablesungen und Arbeiten in den genannten Zeitabständen.

Im Rahmen der **Wartung** sind mindestens zweimal jährlich in Abständen von etwa 6 Monaten folgende Kontrollen und Wartungsarbeiten vorzunehmen (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung S. 9):

- Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Ablesung des Betriebsstundenzählers mit Feststellung des regelmäßigen Betriebes (Soll-Ist-Vergleich),
- Funktionskontrolle der betriebswichtigen maschinellen, elektrotechnischen und sonstigen Anlagenteile, insbesondere Belüftung, Umwälzung, Schlammrückführungen, Steuereinrichtungen, Störmeldeeinrichtung,
- Wartung der maschinellen Einrichtungen,
- Einstellen optimaler Betriebswerte, z.B. Sauerstoffversorgung, Schlammvolumenanteil, Zeiteinstellung der Pumpen,
- Durchführung allgemeiner Reinigungsarbeiten, z.B. Beseitigung von Schwimmschlamm und Ablagerungen,
- Überprüfung des baulichen Zustandes der Anlage, zum Beispiel Zugänglichkeit, Lüftung, Korrosionsschäden.

Bei jeder zweiten Wartung sind weiterhin folgende Untersuchungen durchzuführen:
Untersuchung einer qualifizierten Stichprobe des Ablaufes auf

- Temperatur,
- pH-Wert,
- absetzbare Stoffe,
- Sichttiefe in der Nachklärung,
- CSB (Betriebsmethode).

Bestimmung folgender Werte im Belebungsbecken

- Sauerstoffkonzentration,
- Schlammvolumenanteil,
- Trockensubstanz des belebten Schlammes,
- Schlammindex.

7 SONSTIGE FESTLEGUNGEN

keine

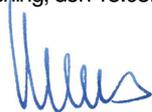
8 ERGEBNIS DER BEGUTACHTUNG

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis im vereinfachten Verfahren entsprechend Art. 17a BayWG liegen vor.

9 WEITERE GESETZLICHE VERPFLICHTUNGEN

- Die Einkammergrube ist entsprechend DIN 4261 Teil 1 (Ausgabe 12.2002) zu errichten. Serienmäßig hergestellte Gruben benötigen eine Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller (Ü-Zeichen).
- Die Verwendung einer serienmäßig hergestellten biologischen Kleinkläranlage setzt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik voraus.
- Die Anlage ist durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vor Inbetriebnahme abzunehmen (Gutachten über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasseranlage gemäß Art. 17a Abs. 2 BayWG). Das Protokoll ist unmittelbar der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Wesentliche Abweichungen von der geprüften Planung bedürfen einer erneuten Antragstellung nach Art. 17a BayWG mit erneuter Begutachtung.
- Der ordnungsgemäße Betrieb der Kleinkläranlage ist alle zwei Jahre gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) zu bescheinigen. Abdrucke der Bescheinigung sind vom PSW unmittelbar der Kreisverwaltungsbehörde und der Gemeinde vorzulegen.

Gilching, den 18.08.2023



Dipl.-Ing. Univ. Gerhard Haas-Kahlenberg
Anerkannter privater Sachverständiger der
Wasserwirtschaft